

schaftlichen Kräfte über den Grund der Verurteilung sowie die Art und den Inhalt der dem Jugendlichen auferlegten Pflichten zu informieren und ihnen Hinweise für die Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu geben;

- zu kontrollieren, ob und wie der Jugendliche die ihm auferlegten besonderen Pflichten erfüllt;
- alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen, um die volle Realisierung der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten zu gewährleisten;
- die bei der Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Zur Gewährleistung einer wirksamen Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher kann das Gericht erster Instanz diese Aufgaben durch Beschluß auf dasjenige Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Jugendliche seinen Wohnsitz hat.

Diese Verantwortung des Gerichts, insbesondere seine Zuständigkeit für die zu treffenden Entscheidungen, begründet — wie bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung — seine koordinierende Funktion bei der Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher.

Zur Gewährleistung der Erfüllung besonderer Pflichten Jugendlicher und zur Durchführung der Kontrolle über die Erfüllung muß das Gericht sich vor allem auf die unmittelbare Mitwirkung der Schöffen, der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger sowie der Vertreter der Kollektive und anderer Bürger stützen (§ 345 Abs. 1 StPO).

Für diese Aufgaben sollen z. B. auch Erziehungsberechtigte und Kollektive der Werkfähigen oder einzelne befähigte und geeignete Bürger gewonnen werden, die gemäß § 70 Abs. 3 StGB die Bürgerschaft über die Erfüllung der Pflichten durch den Jugendlichen übernommen haben.

Diese gesellschaftlichen Kräfte besitzen gute Voraussetzungen, den Jugendlichen bei der Erfüllung seiner Pflichten zu kontrollieren und ihn bei der Überwindung von Schwierigkeiten und Problemen im Zusammenhang mit seiner Bewährung und Erziehung zu unterstützen.

Von wesentlicher Bedeutung für eine wirksame Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher ist die Zusammenarbeit des Gerichts *mit den* zuständigen *Organen der Jugendhilfe* (§ 339 Abs. 3 StPO, § 19 Abs. 3 der 1. DB zur StPO). Hierbei müssen konkrete Maßnahmen festgelegt werden, um das Gericht bei der Ausübung der Kontrolle und der Sicherung der Erfüllung der Pflichten Jugendlicher zu unterstützen. Diese Zusammenarbeit ist *insbesondere* in den Fällen erforderlich, in denen die Organe der Jugendhilfe unmittelbar als Verfahrensbeteiligte am gerichtlichen Verfahren mitgewirkt haben (§ 71 StPO). Zu diesem Zweck sollen zwischen dem Gericht und den Organen der Jugendhilfe Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Einen wichtigen Beitrag zur Lösung der Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher leistet der *Betreuer* des Jugendlichen. Bei der Festlegung besonderer Pflichten Jugendlicher hat das Gericht stets zu prüfen, ob dem Jugendlichen ein Betreuer zu bestellen ist (§ 20 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).